

Aktz.: 61 26 Ob 70

## ***Bebauungsplanverfahren "Milchpfad (O 70)"***

### **I. Vermerk**

#### **über die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 20.07.2020 bis 28.08.2020 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnten der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden. Aufgrund der Überschneidung mit den Sommerferien gab es einen zweiwöchigen Zeitzuschlag.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt Nr. 31 am 03.07.2020. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden mit Schreiben vom 14.07.2020 über die öffentliche Auslegung informiert.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

#### **A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:**

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgebracht.

#### **B Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. dass ihre bisher vorgebrachte Anregungen eingearbeitet sind und keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Landesbetriebe Mobilität Worms, Schreiben vom 10.08.2020
- 67-Grün- und Umweltamt, Email vom 27.08.2020
- 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung Sport, Email vom 21.07.2020
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Schreiben vom 21.08.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

**1. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - GDKE,  
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege**  
- E-Mail vom 20.08.2020 -

- Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege seien die von der GDKE zu vertretenden Belange insofern betroffen, als das sich diverse Kulturdenkmäler unmittelbar im Planungsbereich befänden, bzw. in dessen direkter Umgebung. Die bauliche Gesamtanlage „Bretzenheimer Straße 2 und 6“ sei in der Planurkunde zwar nicht eindeutig verzeichnet; sie werde jedoch im Begründungstext explizit erwähnt und als Kartenausschnitt dargestellt, was begrüßt werde.
- Kulturdenkmäler würden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz beziehe sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Bei baulichen Veränderungen an oder aber in der direkten Umgebung von Denkmälern bestehe eine Genehmigungspflicht gem. § 13 Abs. 1 DSchG, die einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutz-rechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung (Untere Denkmalschutzbehörde) vorsehe.
- Denkmalfachlich erhebe die GDKE - den ihr vorliegenden Informationen nach zu urteilen – keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.
- Diese Stellungnahme betreffe nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie sei gesondert einzuholen.

**Stellungnahme:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

**Entscheidung:**

*Eine Entscheidung ist nicht erforderlich*

**2. Landesamt für Geologie und Bergbau**

- Schreiben vom 27.08.2020 -

- 2.1 Das Landesamt spricht die Bitte aus, dass die Planungsträger zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal nutzen sollten, um die steigenden Anforderungen erfüllen zu können.
- 2.2 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergäbe, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" kein Altbergbau dokumentiert sei. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolge kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.
- 2.3 Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten seien die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- 2.4 Gegen das geplante Vorhaben bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.
- 2.5 Bzgl. der Radonprognose erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme des Landesamtes vom 10.10.2018, die auch weiterhin Gültigkeit behalte.

**Stellungnahme zu 2.1 bis 2.4:**

- Die in der öffentlichen Auslegung befindlichen Bebauungsplanentwürfe werden regelmäßig auch in das zentrale Internetportal des LVermGeo eingestellt.
- Die Hinweise, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Altbergbau dokumentiert sei und kein aktueller Bergbau erfolge, werden zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke zu beachten seien, ist nicht Bebauungsplan relevant. Alle einschlägigen Regelwerke, DIN-Vorschriften und Gesetze behalten ihre Gültigkeit und sind auch unabhängig davon, ob sie im Bebauungsplan zitiert werden oder nicht, von Jedermann und in eigener Verantwortlichkeit zu befolgen.
- Auch der Hinweis, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Entscheidung zu 2.1 bis 2.4:**

Keine Entscheidung/ Abwägung erforderlich.

**Stellungnahme zu 2.5:**

Der Bebauungsplan (O 70) ist eine reine Bestandsüberplanung mit z.T. sehr dichter Bebauung. Neue bzw. großflächige Siedlungsreserven werden durch ihn nicht erschlossen. Ziel der Planung ist es, städtebaulich bedenkliche Entwicklungen zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund insbesondere aufgrund der beengten Verhältnisse halten wir die Forderung nach Durchführung der üblichen Radonuntersuchungen für nicht verhältnismäßig. Das städtische 67-Grün- und Umweltamt unterstützt diese Argumentation und weist zusätzlich darauf hin, dass im Bestand Festsetzungen zur radonangepassten Bauweise keine Wirkung entfalten.

**Entscheidung zu 2.5:**

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

**3. SGD Süd, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

- Schreiben vom 21.07.2020 -

Es erfolgt der Hinweis, dass die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachte Stellungnahme vom 17.09.2018 weiterhin gültig sei. Seinerzeit wurde vorgebracht:

**Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung:**

- Der Geltungsbereich befinde sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.
- Es seien keine Grundwassernutzungen bekannt.
- Für eine Grundwasserhaltung während der Bauphase sei eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung vorgesehen sei, sollten Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Gemäß TrinkwV sei eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt anzugeben.
- Für die Nutzung von Erdwärme sei ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.

**Stellungnahme:**

Die Hinweise zum Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein besonderer Regelungsbedarf.

*Der Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und zur Brauchwassernutzung.*

**Entscheidung zu 3.1 bis 3.6:**

*Den Anregungen kann im o. g. Umfang gefolgt werden.*

**Bodenschutz:**

Der Planungsbereich sei im Bodeninformationssystem Rheinlandpfalz (BIS RP), Bodenschutzkataster (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich noch unbekannt oder nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/ Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden könnten und das Kataster somit Lücken aufweisen könne. Insoweit werde für die Auskunft keine Haftung übernommen. Falls das Stadtplanungsamt über Informationen verfüge, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründeten, bitten Sie um Mitteilung. Generell werde auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz hingewiesen.

**Stellungnahme:**

*Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein besonderer Regelungsbedarf, da im Geltungsbereich keine Bodenverunreinigungen bekannt sind. Die Untere Bodenschutzbehörde beim städtischen Grün- und Umweltamt bestätigt, dass im gesamten Plangebiet kein Altlastenverdacht bestehe.*

**Entscheidung:**

*Keine Entscheidung erforderlich.*

**4. 37-Feuerwehr**

*- E-Mail vom 18.06.2019 -*

Die Feuerwehr verweist auf die einschlägigen sich aus der LBauO ergebenden Vorschriften zum zweiten Rettungsweg, sofern dieser über die Rettungsleitern der Feuerwehr sichergestellt werden soll sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen.

**Stellungnahme:**

*Die Feuerwehr legt die bekannten Vorschriften vor. Eine Aussage dazu, ob im Plangebiet diese Bedingungen erfüllt sind oder erfüllt werden können oder welchen Beitrag der Bebauungsplan dazu leisten könnte, erfolgt nicht. Die Anforderungen der Feuerwehr sind regelmäßig im konkreten Baugenehmigungsverfahren vom Bauherrn und dem beauftragten Architekten in eigener Verantwortung zu befriedigen. Da im "O 70" in Teilbereichen eine sehr enge Bestandsbebauung anzutreffen ist, wo z. B. bei Ersatzbebauungen die notwendigen Flächen im öffentlichen Raum nicht vorgehalten werden können, bleibt dem Bauherrn jederzeit die Möglichkeit, den zweiten Rettungsweg bauseits vorzuhalt. Die einschlägigen Vorschriften sind den Architekten bekannt. Ein Rechtsanspruch seitens privater Bauherren gegenüber der Stadt auf Vorhaltung des zweiten Rettungsweges im öffentlichen Raum besteht nicht. Insoweit nehmen wir die Hinweise der Feuerwehr zur Kenntnis.*

**Entscheidung:**

*Keine Entscheidung erforderlich.*

## 5. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

- E-Mail vom 14.08.2020 mit Bezug auf Stellungnahme vom 21.09.2018 -

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG trägt die gleiche Stellungnahme wie im Anhörverfahren (21.08.2020) erneut vor:

- Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. seien nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden.
  - Durch das Plangebiet führe eine Richtfunkverbindungen hindurch.
  - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befinde sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund.
  
- Der Stellungnahme liege zur besseren Visualisierung ein digitales Bild mit dem Verlauf der Richtfunkverbindungen bei. Die farbigen Linien verständen sich als "Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen" der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet sei im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.
  
- Man könne sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Die zur Veranschaulichung der im Anhang befindlichen Screenshots mit Einzeichnung der Richtfunkverbindung seien zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssten daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten.
  
- Es wird darum gebeten, die o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und zu übernehmen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.
  
- Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden sie uns bitten, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen könne.

### **Stellungnahme:**

*Im Vermerk zum Anhörverfahren wurde die damalige Stellungnahme vom 21.09.2018 wie folgt abgewogen: Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll dem Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben werden zu prüfen, ob eine konkrete städtebauliche Planung in einer konkreten Lage und Situation mit seinen Belangen vereinbar ist. Die Anregung weist auf eine Richtfunkverbindung hin und benennt in schwer zu transformierenden geographischen Lageangaben die Standorte von Antennen und die Parameter und Bedingungen unter deren Einhaltung kein Konflikt zu den Belangen der Telefonica entsteht. Die eigentliche Prüfung der Vereinbarkeit erfolgt nicht, sondern wird an die Stadt Mainz zurück delegiert. Das entspricht nicht der Intention des BauGB, das eine Bringschuld bei den Trägern öffentlicher Belange formuliert. Da bei der Stadtverwaltung das notwendige, fachtechnische Ingenieurwissen für Funknetzbetrieb nicht existiert, ist dieses Prozedere mit einem großen Fehlerrisiko verbunden.*

*Im vorliegenden Fall kann die Stadt Mainz keinen Konflikt zwischen der im "O 70" vorgesehenen Bebauung und der Richtfunktrasse erkennen, da der "O 70" eine reine Bestandsüberplanung ist, der im Vergleich zum Bestand kein Baurecht für höhere Gebäude oder Hochhäuser festschreibt. Die gewünschten Schutzabstände sind sowohl horizontal, als auch vertikal nicht beeinträchtigt. Baustelleneinrichtungen, Baukräne und ähnliches sind kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Diesbezüglich müssen sich Bauherr und Richtfunkbetreiber zu gegebener Zeit selber gegenseitig verständigen.*

*Da Festsetzungen in einem Bebauungsplan unbegrenzt gültig sind, Richtfunkverbindungen sich jedoch häufig verändern, ist eine Trassenfestsetzung in einem Bebauungsplan wenig hilfreich und städtebaulich nicht erforderlich.*

**Entscheidung:**

*Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.*

**6. Vodafone Kabel Deutschland**

*- E-Mail vom 05.10.2018 -*

Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH mache gegen die geplante Maßnahme (O 70) keine Einwände geltend.

Im Planbereich der "O 70" befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet würde Vodafone dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Stellungnahme:**

*Die Anregungen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Ausführungsplanung und richten sich an die Bauherren und deren Architekten. Im Bebauungsplanverfahren werden die Anregungen lediglich zur Kenntnis genommen.*

**Entscheidung:**

*Eine Abwägung ist nicht erforderlich.*

Mainz, 29.09.2020



Habel

*Anlagen: Eingegangene Stellungnahmen*

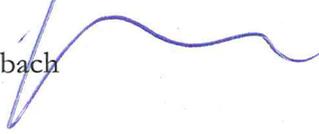
II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

III. Z. d. Handakten

IV. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

Mainz, 29.09.2020

61-Stadtplanungsamt



Strobach



**Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)" - hier: Offenlage**  
Andrea Hartmann An: Juergen Habel, Stefan Herfurth  
Kopie: Joachim Kelker

27.08.2020 10:21

Von: Andrea Hartmann/Amt67/Mainz  
An: Juergen Habel/Amt61/Mainz@Mainz, Stefan Herfurth/Amt61/Mainz@Mainz  
Kopie: Joachim Kelker/Amt67/Mainz@Mainz

Sehr geehrter Herr Habel,  
sehr geehrter Herr Herfurth,

zur o.g. Offenlage des BPlanes "O70" wird das Grün- und Umweltamt keine Stellungnahme abgeben.

Unsere Belange, die im Verfahren intensiv abgestimmt wurden, sind im BPlan berücksichtigt.

Für den Satzungsbeschluss haben wir lediglich eine redaktionelle Anmerkung. In den textlichen Festsetzungen ist unter der Festsetzung Nr. 11.4, 3. Absatz im 1. Satz das "ist" zu streichen (Doppelung).

Wir danken für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Bebauungsplanverfahren.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Andrea Hartmann

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss !



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
67- Grün- und Umweltamt  
Andrea Hartmann  
Umweltplanung

Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Geschwister-Scholl-Str. 4  
Haus A, Zimmer 49

Tel. 06131/12 42 33  
Fax. 06131/12 22 60  
<http://www.mainz.de>

E.L.B. Weitzel  
 Z. d. Md. K. B. ✓  
 Z. d. Hauptamt  
 W.M. ...  
 ...  


# Stadt Mainz: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange<sup>1</sup>

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Mainz den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> 61-Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20  55028 Mainz	Bearbeiter: Helen Bourguignon Tel.: 06131/12-30 41 Fax: 06131/12-26 71 E-Mail: helen.bourguignon@stadt.mainz.de Internet-Adresse: www.mainz.de/stadtplanungsamt/ <b>Az.: 61 26 Ob 70</b>
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplan „Milchpfad (O 70)“	
<b>Frist:</b> 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB) <sup>2</sup> spätestens bis	<b>Eingang:</b>
<b>Erörterungstermin:</b> Datum: Uhrzeit: Ort:	

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

**20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport**

*Die geplanten Baumaßnahmen tangieren keine Sportflächen der Stadt Mainz.*

*Insofern gibt es seitens der Sportverwaltung keine Einwände.*

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Stilsicherung  
 Z. B. Bd. A ✓  
 Z. G. Hauptstadt  
 ...  
 ...  
070  
OK

<sup>1</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 02. August 1999 (3205-4531)

<sup>2</sup> Beachten Sie bei der Terminierung Ihrer Stellungnahme die Präklusionsklausel gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB!

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- 

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

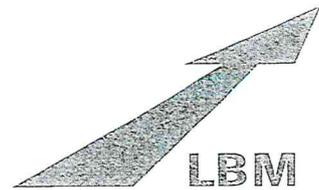
- 
- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
- 

Mainz, 21.07.2020

.....  
Ort, Datum

Gez. i. A. Balte  
Unterschrift, Dienstbezeichnung



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Eingang: 13. Aug. 2020

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

i.V.

Ihre Nachricht:  
vom 14.07.2020  
61 26 Ob 70

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:  
Renate Renth  
E-Mail:  
renate.renth  
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:  
(06241) 401-679  
Fax:  
(0261) 29 141-6971

Datum:  
10. August 2020

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bebauungsplan „Milchpfad (O 70)“ der Stadt Mainz**

**Hier: erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB sowie Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan „Milchpfad (O 70)“ der Stadt Mainz nehmen wir inhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09. Oktober 2018. Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Denis Graf

Im Auftrag

  
Renate Renth

54<sup>2</sup>

Bitte wahrnehmen

Z. d. lfd. A. ✓

Z. d. Handakten

Wvl.:

Wvl. mit Akten/Vorgang

Mainz, 28.08.2020

Rheinland-Pfalz

Besucher:  
Schönauer Str. 5  
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5  
Fax: (06241) 401-600  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Geschäftsstelle Neustadt

Handelsverband, Ägyptenpfad 18, 67433 Neustadt

Stadterverwaltung Mainz  
Stadtplanungsamt  
z.H. Frau Bourguignon  
Postfach 38 20

Ägyptenpfad 18  
67433 Neustadt  
Telefon: 06321/9242-0  
Telefax: 08321/9242-31  
Email: [ghv-neustadt@einzelhandel.de](mailto:ghv-neustadt@einzelhandel.de)

55028 Mainz

21.08.2020/KS-me

per Fax: 06131 / 122671

**Bebauungsplan „Milchpfad (O 70)“**

**hier: Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB**

Aktenzeichen: 61 26 Ob 70

Sehr geehrte Frau Bourguignon,

nach Prüfung der uns zugegangenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen den oben genannten Bebauungsplan seitens des Handelsverbandes keine Bedenken bestehen. ✓

Mit freundlichen Grüßen

Assessor Schober

Bitte wahrhaftig  
 Z. d. Md. A. ✓  
 Z. d. Mandakten  
 Vvt.: .....  
 Vvt. mit Akten/Vorgang  
Datum: 28.08.20

54<sup>3</sup>



# TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

27.08.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 14.07.2020  
3240-1182-18/V2 61 26 Ob 70  
kp/jst

Telefon

→ 61.2.1

## Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)" der Stadt Mainz

- Eins. während
  - Z. z. Hd. A. ✓
  - Z. d. Handakten
  - Wvl. ....
  - Wvl. mit Akten/Vorgang
- Mainz 28.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:





### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### **Boden und Baugrund**

#### **- allgemein:**

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### **- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

#### **- Radonprognose:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.10.2018 (Az.: 3240-1182-18/V), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher



Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Feuerwehr Mainz  
Herr Thines  
Vorbeugender Brandschutz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 29. Juli 2020									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38

Tel 0 61 31 - 12 45 54  
Fax 0 61 31 - 12 45 02

vb.feuerwehr@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

*i.v. R.*

Mainz, 25.07.2020

Ihr Zeichen: 61 26 Ob 70

Unser Zeichen: 37.41.01/20-153

Bauvorhaben: Bebauungsplan „Milchpfad (O70)“  
Baugrundstück:  
Bauherr:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

1. Flächen für die Feuerwehr

Gemäß § 15 (4) LBauO „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein.

Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Hierzu sind insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es wird eine bauliche Lösung erforderlich.

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblatts anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen (Siehe diesbezüglich o.g. Merkblatt).

Z. d. lfd. A.

Z. d. Handakten

Wvl. ?

*SS 1*

Linien: 59 | 76

Sparkasse Mainz  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

Information zur Verwendung  
Ihrer Daten:  
www.mainz.de/dsgvo



Eingang: 22. Juli 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 MainzStadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

60 - Bauamt Mainz

Aktz.: .....

22. 07. 2020

Dez. Antworsch.	z. G.		z. K.		Wvl.		z. L.						
Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8					
SG:	1	2	3	4	5	6	7	8	z. R.				
SB:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZKleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

21.07.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Mz411, 02-07: 33/2Go 14.07.2020  
Bitte immer angeben! 61 26 Ob 70Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Katharina Gottschalk  
Katharina.Gottschalk@sgdsued.rlp.deTelefon / Fax  
06131 2397-154  
06131 2397-155

## Bebauungsplan „Milchpfad (O70)“, Mainz-Oberstadt

hier: Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Meine Stellungnahme vom 17.09.2018 ist weiterhin gültig und zu beachten:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/1

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 UhrFür eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de). Z. d. lfd. A. Z. d. Handakten Wvl. ....54 <sup>1</sup>



WG: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan "Milchpfad (O70)"  
61 26 Ob 70

Helen Bourguignon An: Juergen Habel

14.08.2020 12:02

Von: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz  
An: Juergen Habel/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt

Stadtplanung  
Helen Bourguignon  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau B  
Tel. 06131 12-3041  
Fax 06131 12-26 71  
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Helen Bourguignon/Amt61/Mainz am 14.08.2020 12:02 -----

Von: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
An: "helen.bourguignon@stadt.mainz.de" <helen.bourguignon@stadt.mainz.de>  
Datum: 14.08.2020 12:02  
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan "Milchpfad (O70)" 61 26 Ob 70

Bitte warten  
 Z. d. Hd. A ✓  
 Z. d. Handakten O70  
 Wvl.: ~~WVL. MIT AKTEN/VORGANG~~  
 Wvl. mit Akten/Vorgang  
Mainz, 

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 24.07.2020  
IHR ZEICHEN: 61 26 Ob 70

Sehr geehrte Frau Bourguignon,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan

"Milchpfad (O70)"

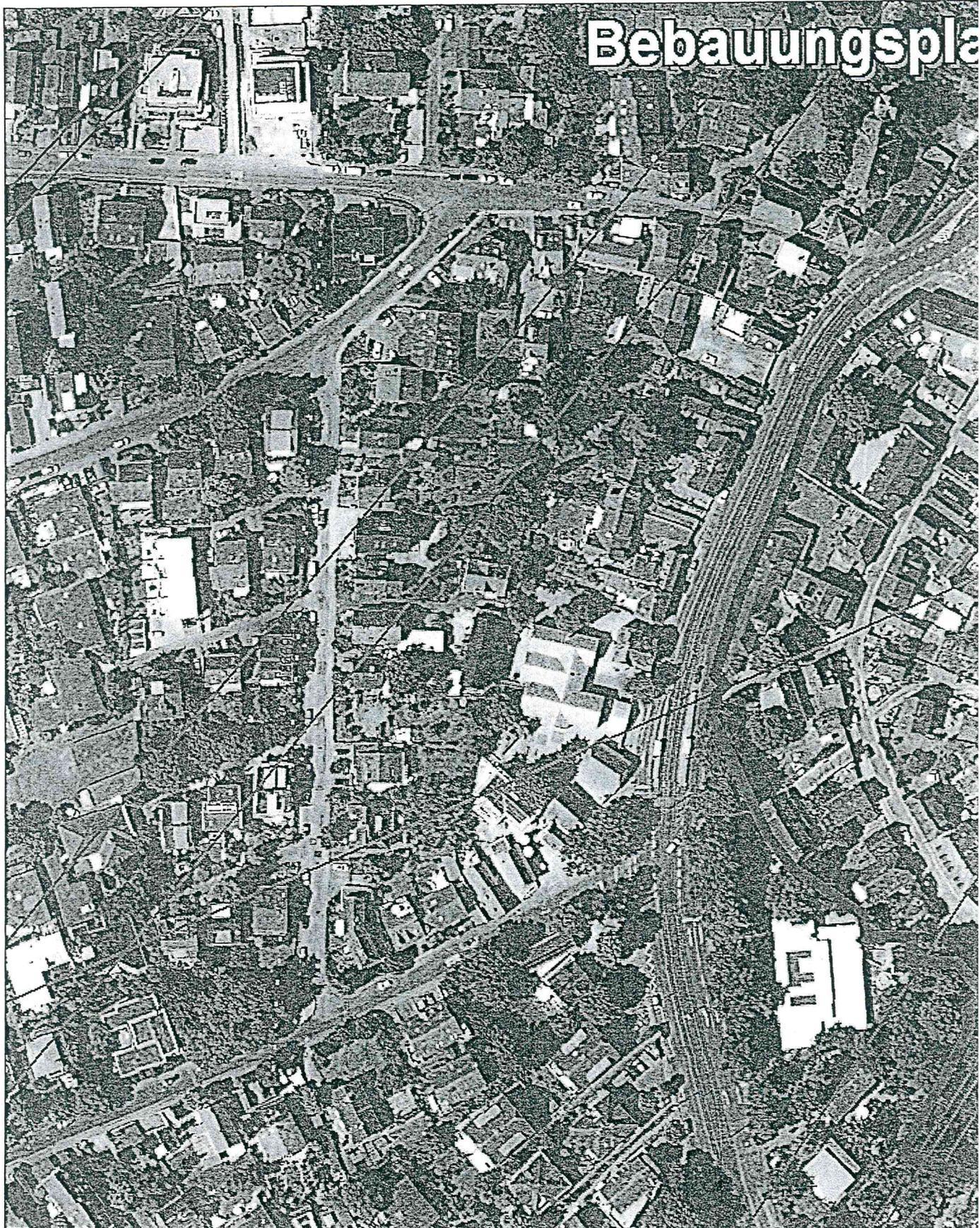
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils ein Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84				
	Grad	Min	S	Gr	Min	Se	NHN	Antenn t e ü. Geländ t e	Gesam	Grad	Min	Se	Gr	Min
Linknummer I														
A-Standort I			e	d	n	k						k	d	n
B-Standort			k											
407555829 I	49°	58'		8°	16'	5.71"	127	37,5	164,5	49°	59'	42.95"	8°	14'
455991263 I		54.76"	N		E						N			29.05"
455999636														

*Legende*  
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch  
Projektleiter  
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor  
Projektassistentin  
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03  
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

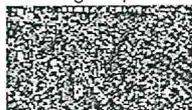
Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an:  
[o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any

dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e



proceda a sua destruição

A05586.jpg

A05586.xlsx



WG: Stellungnahme S00882728, VF und VFKD, Stadt Mainz, 61 26 Ob  
70, Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)"  
Helen Bourguignon / Amt Juergen Habel

20.08.2020 14:54

Von: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz  
An: Juergen Habel/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt

Stadtplanung  
Helen Bourguignon  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau B  
Tel. 06131 12-3041  
Fax 06131 12-26 71  
<http://www.mainz.de>

Bitte warten ✓  
 Z. a. Info. A.  
 Z. d. Handakten *eyo*  
 Wvl. ...  
 Wvl. mit Akten/Vorgeh.  
Festl. ... *JK*

----- Weitergeleitet von Helen Bourguignon/Amt61/Mainz am 20.08.2020 14:54 -----

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
An: <Helen.Bourguignon@stadt.mainz.de>  
Datum: 20.08.2020 14:49  
Betreff: Stellungnahme S00882728, VF und VFKD, Stadt Mainz, 61 26 Ob 70, Bebauungsplan  
"Milchpfad (O 70)"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Zurmaiener Straße 175 \* 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung -  
Helen Bourguignon  
Zitadelle - Bau A  
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00882728  
E-Mail: TDRA.SWESchborn@Vodafone.com  
Datum: 20.08.2020  
Stadt Mainz, 61 26 Ob 70, Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland  
GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



WG: Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)", Stadt Mainz  
Helen Bourguignon An: Juergen Habel

20.08.2020 17:16

Von: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz  
An: Juergen Habel/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt

Stadtplanung  
Helen Bourguignon  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau B  
Tel. 06131 12-3041  
Fax 06131 12-26 71  
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Helen Bourguignon/Amt61/Mainz am 20.08.2020 17:15 -----

Von: "Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege (GDKE)"  
<Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>  
An: "helen.bourguignon@stadt.mainz.de" <helen.bourguignon@stadt.mainz.de>  
Datum: 20.08.2020 17:14  
Betreff: Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)", Stadt Mainz

Bitte wählen  
 Z. d. lfd. A.V.  
 Z. d. Handakten  
 Wvl. i. ~~Wvl. i. d. Handakten~~  
 Wvl. mit Akten/Vorgang.  
Mainz, *[Signature]*

Sehr geehrte Frau Bourguignon,

vielen Dank für die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Mainz.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als das sich diverse Kulturdenkmäler unmittelbar im Planungsbereich befinden, bzw. in dessen direkter Umgebung. Die bauliche Gesamtanlage „Bretzenheimer Straße 2 und 6“ etwa ist in der Planurkunde zwar nicht eindeutig verzeichnet; sie wird jedoch im Begründungstext explizit erwähnt und als Kartenausschnitt dargestellt, was wir begrüßen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Bei baulichen Veränderungen an oder aber in der direkten Umgebung von Denkmälern besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 13 Abs. 1 DSchG, die einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutz-rechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung (Untere Denkmalschutzbehörde) vorsieht.

Denkmalfachlich erheben wir - den uns vorliegenden Informationen nach zu urteilen - keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dominik Brinkmann

---

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege  
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstraße 44  
55116 Mainz

Tel.: 06131 / 2016-223

Mail: [geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de)



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:  
[newsletter.gdke-rlp.de](http://newsletter.gdke-rlp.de)